

1. Kapitel

Allgemeiner Teil des Kreditsicherungsrechts

Von Elisabeth Böhler

I. Begriff der Kreditsicherung

Literatur: *Hadding*, Vorüberlegungen zu einem allgemeinen Teil des Rechts der Kreditsicherheiten, Frotz-FS (1993) 495.

A. Allgemeines

Mag Kreditsicherung auch in Zusammenhang mit der Vergabe von Bankkrediten besonders interessieren, ist sie freilich – schon wegen der im Wirtschaftsleben genauso verbreiteten Warenkredite – alles andere als ein nur bankbezogenes Phänomen. Die Idee der Besicherung von Verbindlichkeiten ist uralte¹ und bietet gerade heutzutage durch ein großes Spektrum verschiedenster Sicherungsgeschäfte, das über die im ABGB geregelten Formen des Pfandrechts, der Bürgschaft und des Schuldbeitritts weit hinausreicht, ein heterogenes Bild. Bei aller Verschiedenartigkeit beruhen sämtliche Sicherungsgeschäfte aber doch auf einer gemeinsamen, grundsätzlichen Interessenlage:

Gewährt jemand einem anderen Kredit, indem er ihm, in welcher Form auch immer, Kapital zur Verfügung stellt², geht er damit das Risiko ein, dass der Kreditnehmer den kreditierten Betrag uU nicht zurückzahlen wird. Dies kann vielfältige Ursachen haben: In erster Linie geht es freilich darum, dass der Kreditnehmer wegen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Denkbar ist aber auch, dass der Schuldner einfach nicht zahlen will.

¹ Vgl nur *Harrer*, Sicherungsrechte 1.

² Das bürgerliche Recht kennt kein einheitliches Kreditgeschäft, mag das ABGB (seit dem DaKRÄG, BGBI I 2010/28) nunmehr auch den „Kreditvertrag“ in den §§ 988–991 gesondert regeln und dieser als *entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld* typisches Kreditgeschäft der Banken sein (zur Anerkennung eines diesem im wesentlichen entsprechenden Geldkreditvertrags bereits nach altem Recht s *Koziol* in BVR¹ II Rz 1/4ff). Eine Kreditgewährung im hier verstandenen, allgemeinen Sinn ist vielmehr in verschiedenen Formen denkbar: Darlehensverträge iSd §§ 983ff ABGB, der Kauf auf Borg gemäß § 1063 ABGB sowie aber zB auch Stundungen gehören gleichermaßen dazu: *Koziol* in BVR¹ II Rz 1/1; *Stanzl* in Klang IV/1 693.

Aus einer Kreditvergabe resultiert somit stets ein typisches **Kreditrisiko**, das in der Gefahr der Uneinbringlichkeit der Kreditforderung bzw. soll auch der Fall des Nicht-zahlen-Wollens erfasst sein, in deren Nichteinbringung besteht. Damit geht ein **Sicherungsinteresse** des Kreditgebers einher, das zum Abschluss eines Sicherungsgeschäfts führt³.

1/2 Unter einer – dem typischen Sicherungsinteresse des Kreditgläubigers entspringenden – Kreditsicherheit versteht man daher allgemein, dass dem Gläubiger Vermögenswerte zur Verfügung gestellt werden, aus denen er sich im Fall ausbleibender Leistung des Kreditnehmers befriedigen kann⁴, mag die Zurverfügungstellung von Vermögenswerten bei persönlichen und dinglichen Sicherheiten auch ganz unterschiedlich angelegt sein⁵. Dabei erhält er ein auf diese Vermögenswerte bezogenes, verwertbares **Sicherungsrecht**, das darauf abzielt, im Falle der Uneinbringlichkeit bzw. Nichteinbringung des Kredits⁶ durch seine Verwertung den zur Tilgung des Kredits dienenden Erlös zu bringen⁷.

1/3 Mag die grundsätzliche Legitimation der Kreditsicherung auch in einem mit dem Kreditrisiko verbundenen Sicherungsinteresse des Gläubigers liegen, dürfen die Interessen der **Kreditnehmer** an der Bestellung oder Beibringung einer Sicherheit im Wirtschaftsleben aber freilich ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden: Aus der Sicht potenziell Kreditsuchender stellen Sicherheiten häufig die einzige Möglichkeit dar, überhaupt den Kreditmarkt in Anspruch nehmen zu können. Denn wer keine taugliche Sicherheit anbieten kann, erhält entweder gar keinen Kredit oder aber nur einen wesentlich teureren⁸.

³ Zum Sicherungsinteresse allgemein *Frotz*, KreditsicherungsR 17.

⁴ So die gängigen Definitionen: vgl nur *Harrer*, Sicherungsrechte 1; *Frotz*, KreditsicherungsR 17; *Bülow*, Kreditsicherheiten Rz 10; *Ganter* in BankR-HB § 90 Rz 6.

⁵ Dazu sogleich unter II.

⁶ Sicherungsgeschäfte können auch noch auf eine zusätzliche Absicherung über dieses Einbringlichkeitsrisiko hinaus gerichtet sein. Ein Beispiel ist die dreipersonale Garantie, bei der der Garant auch die Sicherung für die *Richtigkeit* der Forderung übernimmt. Zu diesem besonderen Zweck sogleich noch genauer unter Rz 1/5.

⁷ *Lwowski*, Kreditsicherung Rz 3; *Ganter* in BankR-HB § 90 Rz 9. Der Begriff des Sicherungsrechts ist insoweit von jenem des *Sicherungsmittels* abzugrenzen: Sicherungsmittel ist in dem Zusammenhang der dem Zugriff des Kreditgebers unterliegende Vermögensgegenstand. Bei der Sicherungsübereignung ist daher Sicherungsrecht das Eigentumsrecht, Sicherungsmittel der im Eigentum befindliche Gegenstand, bei der Bürgschaft ist Sicherungsrecht der Anspruch gegen den Bürgen, Sicherungsmittel das persönliche Vermögen des Bürgen: vgl nur *Ganter* in BankR-HB § 90 Rz 10; *Lwowski*, Kreditsicherung Rz 2. Wenn in diesem Zusammenhang von der Verwertbarkeit des Sicherungsrechts gesprochen wird, muss man freilich klarstellen, dass diese weit zu verstehen ist bzw. häufig (bei persönlichen Sicherheiten und Pfandrechten) bloß *mittelbar* ist, indem nicht das Sicherungsrecht als solches verwertet wird, sondern die Verwertung durch Zwangsvollstreckung in das Sicherungsmittel erfolgt: *Ganter* in BankR-HB § 90 Rz 552.

⁸ Vgl nur *Frotz*, KreditsicherungsR 12; s auch *Bülow*, Kreditsicherheiten Rz 1; *Ganter* in BankR-HB § 90 Rz 5ff. Als vorteilhaft für den Bankkunden wird in diesem

So klar diese grundsätzlichen Interessen einleuchten, ist freilich eine weitere Positionierung des Begriffs der „Kreditsicherung“ vonnöten. Im Folgenden soll es daher darum gehen, das Sicherungsinteresse des Kreditgläubigers noch etwas näher zu präzisieren und anschließend die Rechtsgeschäfte, die derzeit zur Sicherung von Krediten anerkannt sind, im Überblick vorzustellen.

B. Sicherungsinteresse des Kreditgebers

Wie dargelegt, bietet das aus dem Kreditrisiko entspringende Sicherungsinteresse des Kreditgebers die grundsätzliche Rechtfertigung einer Kreditbesicherung. Hier wird regelmäßig betont, dass dieses Sicherungsinteresse freilich **keine konkrete Unsicherheitslage** betreffend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kreditschuldners im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlangt. Selbst bei einwandfreien wirtschaftlichen Verhältnissen, ausreichendem Eigenkapital und guter Rentabilität des Kreditnehmers sei in Hinblick auf nicht vorhersehbare Konjunkturschwankungen oder Vermögensentwicklungen ein Sicherungsinteresse anzuerkennen und eine Sicherheitenbestellung insoweit gerechtfertigt. Daher müsse die Sicherheitenbestellung auch nicht Ausdruck von Misstrauen sein, sondern könne sich vielmehr schon aus dem Gebot ordentlicher Wirtschaftsführung ergeben⁹.

1/4

Dem ist selbstverständlich beizupflichten. Dass ein legitimes Sicherungsinteresse des Kreditgebers schon in Hinblick auf ein ganz **allgemeines Risiko** infolge jederzeit möglicher nachträglicher wirtschaftlicher Veränderungen anzuerkennen ist, deckt sich ua mit den Wertungen der Unsicherheitseinrede des § 1052 ABGB und erscheint daher nicht weiter begründungsbedürftig.

Nicht zuletzt liegt ein solches, weit verstandenes Sicherungsinteresse auch den AGB der Banken zugrunde, indem diese – in Hinblick darauf, dass den Banken fremde Gelder anvertraut werden und sie deshalb schon zum Schutz ihrer Gläubiger für eine einwandfreie Besicherung der herausgereichten Kredite Sorge tragen müssen¹⁰ – einen allgemeinen, dh von konkreten Gefährdungen unabhängigen Sicherstellungsanspruch der Bank gegen den Kunden vorsehen¹¹.

1/5

Festzuhalten ist daher, dass der gemeinsame Zweck der Kreditsicherheiten darin liegt, einem **allgemeinen Sicherungsinteresse des Kreditgebers hinsichtlich der Eintreibung der Forderung** Rechnung zu tragen. Denkbar ist aber auch, dass der Sicherungszweck sogar darüber hinaus reicht bzw

Zusammenhang sogar jene AGB-Klausel gesehen, nach der die Bank gegen ihren Kunden einen Anspruch auf Sicherheitenbestellung hat (Z 47 ABB); *Iro* in BVR² I Rz 1/228.

⁹ *Lwowski*, Kreditsicherung Rz 1; *Schinnerer/Avancini* II 99; missverständlich insoweit hingegen *Ganter* in BankR-HB § 90 Rz 2.

¹⁰ *Lwowski*, Kreditsicherung Rz 1.

¹¹ Gemäß Z 47 ABB hat die Bank gegen den Kunden „das Recht auf Bestellung angemessener Sicherheiten“. Zu diesem Sicherstellungsanspruch allgemein *Iro* in BVR² I Rz 1/220.